

## **Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Utecht für den „Ortsteil Campow“, Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V**

1. Die Gemeindevertretung Utecht hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Utecht für den „Ortsteil Campow“ für die im B-Plan geltenden örtlichen Bauvorschriften nach § 86 der LBauO M-V (siehe Kartenauszug) als Satzung beschlossen.
2. Die Gemeinde hat am 18.05.2020 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 zur Genehmigung eingereicht.
3. Mit Schreiben vom 12.11.2020 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung durch Fristablauf für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Utecht für den „Ortsteil Campow“ für die örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V erteilt.
4. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsteil Campow“ tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
6. Jedermann kann die Satzungen und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie ist es zwingend erforderlich, vor Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen telefonisch einen Termin mit dem Amt Rehna zu vereinbaren. Das Amt Rehna erreichen Sie während der Dienstzeiten unter den Telefonnummern 038872 9290. Die Einsichtnahme ohne vorherige Terminvereinbarung ist nicht möglich.**

7. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
8. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 stets geltend gemacht werden.
9. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Spiewack  
Bürgermeister